

A – Name, Sitz und Zweck des Vereins**§ 1**

(1) Der im Jahre 1903 in Koblenz gegründete erste Schwimmverein führt den Namen:

1. Koblenzer Schwimmverein 1903 e.V.

Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland e.V. und des Schwimmverbandes Rheinland e.V.. Die Vereinsfarben sind Rot-Weiß. Der Verein hat seinen Sitz in Koblenz. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und sportlicher Leistungen, die Veranstaltung von Wettkämpfen und durch die Teilnahme an Sportveranstaltungen verwirklicht.

(3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral, er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Insbesondere ist jede Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung, geschlechtlicher Identität oder körperlicher Merkmale untersagt. Er stellt sich zur Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Mitglieder vor jeder Art von Gewalt zu initiieren.

(5) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr 26 a EstG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen.

(6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandsersatzleistungen festlegen. Die Erstattung setzt die vorherige Auftragserteilung durch den Vorstand voraus und erfolgt nur in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt ist. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

B – Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**§ 2**

(1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern, inaktiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Als ordentliche Mitglieder gelten alle natürlichen Personen über

18 Jahre, als jugendliche Mitglieder von der Geburt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Jugendliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung und bei Wahlen des Vereins kein Stimmrecht.

(2) Personen, die sich um die Sache des Sports oder den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung unter Zustimmung mit einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

§3

(1) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung des Aufnahmeantrags. Es besteht keine Verpflichtung dem Antragsteller die Gründe einer evtl. Ablehnung bekanntzugeben.

(2) Mit der Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag erkennen die Mitglieder als für sich verbindlich die Satzungen des Vereins, die Vorschriften des Vereinsrechts nach den §§21 bis 79 BGB sowie die Satzungen, Ordnungen und Regelwerke der Verbände an, denen der Verein angehört, und verpflichten sich am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

§4

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des Kalendervierteljahres zu erfüllen, in welchem die Mitgliedschaft beendet wird. Die Austrittserklärung ist unter Rückgabe des Mitgliedsausweises schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

(2) Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Hierzu gehören insbesondere ver- einsschädigendes Verhaltens, grobe oder wiederholte Verstöße gegen die Satzung, Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung oder verfassungsfeindliche, diskriminierende oder gewaltverherrlichende Äußerungen während der Übungsstunden, an Veranstaltungen des Vereins oder während der Teilnahme an Sportveranstaltungen.

(3) Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vereinsvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden: Verweis, zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.

(4) Die Straf- und Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen und mit der Angabe des Rechtsmittels zu versehen.

(5) Gegen die Ablehnung der Aufnahme, gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen des Vorstandes und gegen den Vereinsausschluss ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Bis zur endgültigen Entscheidung des geschäftsführen-

den Vorstandes ruhen die Mitgliedschaftsrechte und Mitgliedschaftspflichten des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes berührt sind.

§5

(1) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Diese kann im Bedarfsfalle die Erhebung eines außerordentlichen Beitrags mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

(2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden nicht mehr als ihre zu viel eingezahlten Vereinsbeiträge zurück.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet die Mitgliedsbeiträge im Voraus zu zahlen. Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, Beiträge auf begründeten Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

§6

Den ordentlichen und den jugendlichen Mitgliedern stehen die Anlagen und Gerätschaften des Vereins zur Benutzung zur Verfügung. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport betreiben. Den Anordnungen der sportlichen Leitung und deren Unterorgane ist Folge zu leisten.

C – Die Mitgliederversammlung

§7

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Veröffentlichung in dem Vereinsausgangskasten am Beatusbad. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens vierzehn Tagen liegen. Der Veröffentlichung ist die Tagesordnung beizufügen. Bei Anträgen auf Satzungsänderungen ist der Text zur Einsichtnahme bei der Einlasskontrolle im Beatusbad zu den Übungsstunden bereitzuhalten oder ist den Mitgliedern auf Verlangen auszuhändigen.

§ 8

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an.

§9

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In ihr kann über Anträge nur abgestimmt werden, die mindestens zwei Tage vorher schriftlich vorgelegen haben, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit des Antrages mit einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder anerkennt. Falls ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung wünscht, muss geheim abgestimmt werden. Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und durch den Protokollführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§10

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte, des Kassenprüfungsberichts, Entlastung des Vorstandes,
- b) Wahl des Vereinsvorstandes und der Kassenprüfer sowie der Leiter der einzelnen Ausschüsse,
- c) Beschlussfassung über vorliegende Anträge und
- d) Ehrungen.

§11

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung innerhalb einer Frist von sieben Tagen verpflichtet, wenn wenigstens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beantragt haben.

D – Vorstand und Leitung des Vereins

§ 12

(1) Der Vereinsvorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand, nämlich dem Vorsitzenden, dem stellvertretendem Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister, dem sportlichen Leiter und dem Jugendwart,
- b) dem erweiterten Vorstand, ergänzt durch den stellvertretenden Schriftführer, den stellvertretenden Schatzmeister, den stellvertretenden sportlichen Leiter und den Vorsitzenden der Ausschüsse.

(2) Die Mitglieder des Vereinsvorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Diese treten ihr Amt mit der Annahme der Wahl an. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Als Vorstandsmitglieder sind ordentliche Mitglieder wählbar.

(3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26 a ESTG einen Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Diese Aufgabe darf auch an ein Vorstandsmitglied vergeben werden.

§ 13

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

§ 14

(1) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Insbesondere ist er zuständig für:

- a) Bewilligung von Ausgaben,
- b) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Mitgliederversammlung,
- c) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
- d) alle Entscheidungen, soweit die Vereinsinteressen berührt werden.

Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

(2) Beschlüsse, welche Geldausgaben des Vereins bedingen, bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes. Diese Genehmigung kann in eiligen Fällen bis zum Betrag von 250,00 € vom Vorsitzenden gemeinsam mit dem Schatzmeister erteilt werden. Die Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes ist nachzuholen.

§ 15

(1) Die Einladung zu Vorstandssitzungen und Versammlungen erfolgt durch den Vorsitzenden. Er leitet die Sitzungen des Vereinsvorstandes und der Mitgliederversammlung. Der Vereinsvorstand ist einzuberufen, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert, oder ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes dies beantragt, mindestens jedoch alle zwei Monate.

(2) Der Vereinsvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters.

§ 16

(1) Sofern die Vereinsinteressen es erfordern, werden für den laufenden Vereins- und Sportbetrieb Ausschüsse gebildet. Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vereinsvorstandes.

(2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter haben Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Ausschüsse und Abteilungen. Sie sind berechtigt, in besonderen Fällen auch andere Mitglieder zu ermächtigen, an diesen Sitzungen als beratende Mitglieder teilzunehmen.

E- sonstige Bestimmungen

§ 17

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und bis zur Neuwahl im Amt bleiben. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins mindestens einmal vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung und erstatten in dieser ihren Kassenprüfungsbericht. Der Auftrag der Kassenprüfer erstreckt sich neben der Prüfung der reinen Kassenführung auch darauf, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind oder ob die Ausgaben sachlich richtig sind. Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vereinsvorstandes, sofern durch die Kassenprüfung eine ordnungsgemäße Kassenführung und wirtschaftliche Mittelverwendung festgestellt wurde.

§ 18

(1) Ehrenamtlich Tätige, Organ- oder Amtsträger sowie Mitglieder des Vereins, deren Vergütung die Ehrenamtspauschale entsprechend § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern, entsprechend § 31a und § 31b BGB nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(2) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder

Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

(3) Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, entsprechend § 31b, Absatz 2 BGB vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.

§19

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen, an die Stadt Koblenz mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden muss.

§ 20

Diese Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 23.09.2020 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft

Der Vorstand

gez.

Patrick Mallmann

Vorsitzender

gez.

Michael Windhäuser

stellvertretender Vorsitzender

gez.

Elke Heisser

Schatzmeisterin